Startseite > Lokales > Osnabrück

52-jähriger Osnabrücker vor Gericht

Steinewerfer-Prozess: Staatsanwaltschaft beantragt Verurteilung wegen versuchten Mordes

Von Hendrik Steinkuhl | 27.05.2023, 11:40 Uhr



Nahe der Abfahrt Osnabrück-Sutthausen soll der 52-Jährige Steine auf die Autobahn 30 geworfen haben.

SYMBOLFOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Der Prozess gegen einen 52-jährigen Osnabrücker, der im September 2022 an der Anschlussstelle Sutthausen Steine auf Autos geworfen haben soll, steht kurz vor dem Ende. In ihrem Plädoyer beantragte die Staatsanwaltschaft jetzt

eine Haftstrafe von vier Jahren und zehn Monaten.

Nein, Lebensgefahr bestand nach Einschätzung des technischen Sachverständigen wohl nicht, <u>als am frühen Morgen des 23. September auf der A30 Steine auf drei Autos flogen.</u> Die Autos waren nicht schnell und die Steine nicht groß genug, um die Windschutzscheibe zu durchschlagen. Für Hubert Feldkamp dient das aber nicht als Entlastung: "Das konnte er gar nicht wissen! Davon durfte er nicht ausgehen!"



Sie lesen gerne digital? Das geht auch mit Ihrer Zeitungsausgabe!

Lesen Sie Ihre lokale Zeitung als digitale Ausgabe in unserer App noz Premium. Die App ist optimiert für Smartphone und Tablet für eine schnelle und einfache Handhabung.

Testen Sie die App 30 Tage kostenlos. Keine Kündigung notwendig.

Jetzt starten

"Er konnte auch nicht wissen, ob er so ein Auto trifft!"

Der Oberstaatsanwalt hatte den 52-jährigen Osnabrücker in der Hauptsache wegen versuchten Mordes angeklagt und beantragte nun, ihn auch wegen versuchten Mordes zu verurteilen. Rund 1,5 Millionen Autos, so hatte es der technische Sachverständige Thomas Diekel im Prozess erklärt, seien noch ohne Verbundglasscheiben auf deutschen Straßen unterwegs – bei so einem Wagen wären die Steine auch bei Tempo 100 durch die Scheibe geflogen. "Er konnte auch nicht wissen, ob er so ein Auto trifft!", sagte Feldkamp.

LESEN SIE AUCH

Prozess wegen versuchten Mordes

Osnabrücker Autobahn-Steinewerfer: Psychiaterin glaubt nicht an Filmriss des Angeklagten



Wegen versuchten Mordes vor dem Landgericht

Steinewerfer-Prozess in Osnabrück: Zeugen wecken Zweifel



Angeklagter entschuldigt sich

An der A30 in Osnabrück Steine auf Autos geworfen: Opfer sagen im Prozess aus



53-jähriger Osnabrücker in U-Haft

Steinwürfe auf der A30 bei Sutthausen: Polizei fasst Tatverdächtigen



Der Oberstaatsanwalt sieht bei dem Angeklagten einen bedingten Tötungsvorsatz. Heißt: Der Täter erkennt, dass seine Handung tödlich enden könnte und nimmt das billigend in Kauf. Weil die Autofahrer völlig ahnungslos gewesen seien, habe der 52-Jährige "die Arg- und Wehrlosigkeit bewusst ausgenutzt" und damit das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt, so Feldkamp.

Alkoholisierung könnte die Strafe deutlich mildern

Der Oberstaatsanwalt beantragte für den Angeklagten, der wegen mehrerer Brandstiftungen bereits zehn Jahre in der Psychiatrie gesessen hat, eine Haftstrafe von vier Jahren und zehn Monaten. Dass Feldkamps Antrag nicht deutlich höher ausfiel, lag vor allem daran, dass der 52-Jährige zur Tatzeit offenbar massiv alkoholisiert und damit seine Schuldfähigkeit vermindert war. Feldkamp deutete aber auch an, dass von dem Urteil eine generalpräventive Wirkung ausgehen solle. Das Werfen von Steinen auf Autos sei eindeutig "kein Dummer-Jungen-Streich".

Verteidiger Thomas Klein verbat sich jeglichen generalpräventiven Ansatz und wehrte sich in seinem Plädoyer gegen den Vorwurf des versuchten Mordes. Klein beantragte, seinen Mandanten nur wegen Eingriffen in den Straßenverkehr zu verurteilen. Einen konkreten Antrag zur Strafhöhe stellte der Osnabrücker Verteidiger nicht.

Verteidiger sieht kein versuchtes Tötungsdelikt

"Entscheidend ist, was mein Mandant bei der Tat im Kopf hatte. Und da er uns das nicht sagt, sind wir darauf angewiesen, was in der Situation objektiv vorlag." Klein verwandte anschließend viel Zeit darauf, noch mal wesentliche Teile des Gutachtens des technischen Sachverständigen wiederzugeben, mit "kinetische Energie" und zahlreichen Joule-Angaben näherte sich der Verteidiger immer wieder derselben Botschaft: Weil keine Lebensgefahr vorlag, könne man seinen Mandanten auch nicht wegen eines versuchten Tötungsdeliktes verurteilen.

Schließlich müsse für einen Vorsatz im Strafrecht nicht nur das Wissen, sondern auch das Wollen vorliegen. Auch das erkannte Klein im vorliegenden Fall nicht. "Es gibt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, aus der geht hervor: Selbst, wenn das Wissen da ist, kann daraus insbesondere bei spontanen Handlungen nicht das Wollen abgeleitet werden!"

Die Kammer mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen muss nun über das Urteil entscheiden, das am 31. Mai verkündet werden soll. er ge my sample, me i safiyarin e e e e

.